

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/30 2008/21/0565

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Asylgerichtshof
10/07 Verfassungsgerichtshof
10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/10 Grundrechte
14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
41/01 Sicherheitsrecht
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
41/02 Staatsbürgerschaft
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

Asylgerichtshof-EinrichtungsG 2008 Art7 Z3
AVG §67a
AVG §67c Abs1
B-VG Art130
B-VG Art144
FPG 1954 §5a idF 1991/21
FPG 2005 §82
FPG 2005 §82 Abs1 Z3
FPG 2005 §83
FPG 2005 §83 Abs2
FrG 1993 §41
FrG 1993 §51
FrG 1993 §51 Abs1
FrG 1993 §52
FrG 1993 §52 Abs2
FrG 1993 §52 Abs4
FrG 1997 §72

FrG 1997 §72 Abs1

PersFrSchG 1988 Art6 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

1. AVG § 67a gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67a gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
3. AVG § 67a gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 67a gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 67a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 67c gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67c gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67c gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67c gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2008/21/0385 E 30.04.2009

2009/21/0175 E 08.09.2009

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfeil und Mag. Eder als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Kühnberg, über die Beschwerde des O, vertreten durch Edward W. Daigneault, Solicitor in 1170 Wien, Hernalser Gürtel 47/4, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 9. September 2008, Zl. VwSen-400956/7/Fi/Wb, betreffend Schubhaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Der bekämpfte Bescheid wird im Umfang seiner Anfechtung, sohin insoweit, als er die Administrativbeschwerde zurückweist und den Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz abweist, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, befand sich auf Grund einer Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zu einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe bis 25. April 2008 in Strafhaft. Mit Bescheid vom 17. April 2008 hatte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis über ihn gemäß § 76 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG zur Sicherung seiner Abschiebung "mit Beendigung der gerichtlichen Anhaltung (Strafhaft)" die Schubhaft verhängt. In diese wurde der Beschwerdeführer am 25. April 2008 überstellt und in der Folge bis 13. Juni 2008 angehalten. Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, befand sich auf Grund einer Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zu einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe bis 25. April 2008 in Strafhaft. Mit Bescheid vom 17. April 2008 hatte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis über ihn gemäß Paragraph 76, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG zur Sicherung seiner Abschiebung "mit Beendigung der gerichtlichen Anhaltung (Strafhaft)" die Schubhaft verhängt. In diese wurde der Beschwerdeführer am 25. April 2008 überstellt und in der Folge bis 13. Juni 2008 angehalten.

Mit der am 23. Juli 2008 bei der belangten Behörde eingebrachten Schubhaftbeschwerde beantragte der Beschwerdeführer, die belangte Behörde möge die Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, seiner Festnahme und seiner Anhaltung in Schubhaft von Beginn bis Ende feststellen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid entschied die belangte Behörde, gestützt auf die §§ 82 Abs. 1 und 83 Abs. 2 und 4 FPG iVm §§ 67c und 79a AVG hierüber wie folgt: Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid entschied die belangte Behörde, gestützt auf die Paragraphen 82, Absatz eins und 83 Absatz 2, und 4 FPG in Verbindung mit Paragraphen 67 c und 79 a AVG hierüber wie folgt:

"I. Der Beschwerde wird, soweit sie die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft in der Zeit vom 11. Juni 2008 bis zum 13. Juni 2008 betrifft, Folge gegeben. Das Mehrbegehren (Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme und Anhaltung vom 25. April 2008 bis 10. Juni 2008) wird zurückgewiesen.

II. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wird abgewiesen."römisch zwei. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wird abgewiesen."

Über die erkennbar nur gegen den - auf der Annahme einer insoweit verspäteten Erhebung der Administrativbeschwerde beruhenden - Zurückweisungsausspruch (und die Abweisung des Kostenbegehrens) erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde erwogen:

1. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage nach den zeitlichen Schranken der Schubhaftbeschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat. Hierbei ist von den am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen §§ 82 und 83 FPG auszugehen. Diese Vorschriften lauten - auszugsweise - wie folgt: 1. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage nach den

zeitlichen Schranken der Schubhaftbeschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat. Hierbei ist von den am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Paragraphen 82 und 83 FPG auszugehen. Diese Vorschriften lauten - auszugsweise - wie folgt:

"Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 82. (1) Der Fremde hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, Paragraph 82, (1) Der Fremde hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen,

1.

wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist;

2.

wenn er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz oder das Asylgesetz 2005 angehalten wird oder wurde oder

3.

wenn gegen ihn die Schubhaft angeordnet wurde.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 83. (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde. Paragraph 83, (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, dass (2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die Paragraphen 67 c bis 67 g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, dass

1.

eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und

2.

die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) ...

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im Übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden."

Von den Bestimmungen des AVG, auf die im § 83 Abs. 2 FPG verwiesen wird, ist im gegebenen Zusammenhang § 67c Abs. 1 AVG von Bedeutung, der nachstehenden Wortlaut hat: Von den Bestimmungen des AVG, auf die im Paragraph 83, Absatz 2, FPG verwiesen wird, ist im gegebenen Zusammenhang Paragraph 67 c, Absatz eins, AVG von Bedeutung, der nachstehenden Wortlaut hat:

"Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt" Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer, verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 67c. (1) Beschwerden nach § 67a Z 2 sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, sofern er aber durch sie behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung, bei dem unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen, in dessen Sprengel dieser Verwaltungsakt gesetzt wurde." Paragraph 67 c, (1) Beschwerden nach Paragraph 67 a, Ziffer 2, sind innerhalb von

sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, sofern er aber durch sie behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung, bei dem unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen, in dessen Sprengel dieser Verwaltungsakt gesetzt wurde."

2. Die belangte Behörde begründete ihren Zurückweisungsausspruch damit, dass der Beschwerdeführer durch die bloße Anhaltung in Schubhaft nicht gehindert gewesen sei, dagegen Beschwerde zu erheben. Die Sechswochenfrist des § 67c Abs. 1 AVG habe daher mit Kenntnis der als rechtswidrig erachteten Behördenhandlungen zu laufen begonnen. Nach Ansicht der belangten Behörde sei eine Beschwerde gegen die Anhaltung in Schubhaft (daher nur) für einen zurückliegenden Zeitraum von sechs Wochen ab Einbringung der Beschwerde zulässig. Die am 23. Juli 2008 erhobene Beschwerde sei daher, soweit sie Schubhaftbescheid, Festnahme und Anhaltung vom 25. April bis 10. Juni 2008 betreffe, als verfristet zurückzuweisen gewesen.
2. Die belangte Behörde begründete ihren Zurückweisungsausspruch damit, dass der Beschwerdeführer durch die bloße Anhaltung in Schubhaft nicht gehindert gewesen sei, dagegen Beschwerde zu erheben. Die Sechswochenfrist des Paragraph 67 c, Absatz eins, AVG habe daher mit Kenntnis der als rechtswidrig erachteten Behördenhandlungen zu laufen begonnen. Nach Ansicht der belangten Behörde sei eine Beschwerde gegen die Anhaltung in Schubhaft (daher nur) für einen zurückliegenden Zeitraum von sechs Wochen ab Einbringung der Beschwerde zulässig. Die am 23. Juli 2008 erhobene Beschwerde sei daher, soweit sie Schubhaftbescheid, Festnahme und Anhaltung vom 25. April bis 10. Juni 2008 betreffe, als verfristet zurückzuweisen gewesen.

3.1. Die Regelungen über die Schubhaftbeschwerde gehen auf den am 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen § 5a Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954 (FrpolG) idFBGBl. Nr. 21/1991, zurück. Schon damals war für die Schubhaftbeschwerde - u.a. - § 67c Abs. 1 AVG für maßgeblich erklärt worden. Während § 67c Abs. 1 AVG - sieht man vom Entfall des Ausdrucks "Abs. 1" im Rahmen der Bezugnahme auf § 67a ab (vgl. dazu Artikel 7 Z 3 des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes mit 1. Juli 2008) - unverändert geblieben ist, trat § 5a FrpolG am 31. Dezember 1992 außer Kraft und wurde durch die §§ 51 und 52 des Fremdenengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992 (FrG), ersetzt, die erstmals auch den Schubhaftbescheid als mögliches Anfechtungsobjekt einer Schubhaftbeschwerde - freilich nur für den Fall, dass es bereits zu einer Freiheitsbeschränkung gekommen war; andernfalls war infolge Unzulässigkeit der Erhebung von Vorstellung oder Berufung gegen den Schubhaftbescheid dagegen unmittelbar Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts möglich - vorsahen. In den ErläutRV zu § 41 FrG (692 BlgNR 18. GP 50) war diese Neuerung im Wesentlichen mit dem Ziel, die Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes in Bezug auf Schubhaft zu beseitigen, begründet worden; es solle nicht länger der Schubhaftbescheid mit Berufung und die Haft mit Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat bekämpfbar sein.
3.1. Die Regelungen über die Schubhaftbeschwerde gehen auf den am 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen Paragraph 5 a, Fremdenpolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 75 aus 1954, (FrpolG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 21 aus 1991,, zurück. Schon damals war für die Schubhaftbeschwerde - u.a. - Paragraph 67 c, Absatz eins, AVG für maßgeblich erklärt worden. Während Paragraph 67 c, Absatz eins, AVG - sieht man vom Entfall des Ausdrucks "Abs. 1" im Rahmen der Bezugnahme auf Paragraph 67 a, ab vergleiche , dazu Artikel 7 Ziffer 3, des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes mit 1. Juli 2008) - unverändert geblieben ist, trat Paragraph 5 a, FrpolG am 31. Dezember 1992 außer Kraft und wurde durch die Paragraphen 51, und 52 des Fremdenengesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 838 aus 1992, (FrG), ersetzt, die erstmals auch den Schubhaftbescheid als mögliches Anfechtungsobjekt einer Schubhaftbeschwerde - freilich nur für den Fall, dass es bereits zu einer Freiheitsbeschränkung gekommen war; andernfalls war infolge Unzulässigkeit der Erhebung von Vorstellung oder Berufung gegen den Schubhaftbescheid dagegen unmittelbar Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts möglich - vorsahen. In den ErläutRV zu Paragraph 41, FrG (692 BlgNR 18. Gesetzgebungsperiode 50,) war diese Neuerung im Wesentlichen mit dem Ziel, die Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes in Bezug auf Schubhaft zu beseitigen, begründet worden; es solle nicht länger der Schubhaftbescheid mit Berufung und die Haft mit Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat bekämpfbar sein.

3.2. Die vorhin erwähnten §§ 51 und 52 FrG hatten - soweit hier von Bedeutung - folgenden Wortlaut
3.2. Die vorhin erwähnten Paragraphen 51 und 52 FrG hatten - soweit hier von Bedeutung - folgenden Wortlaut:

"Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 51. (1) Wer gemäß § 43 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides,

der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen. Paragraph 51, (1) Wer gemäß Paragraph 43, festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Entscheidung durch den unabhängigen

Verwaltungssenat Entscheidung durch den unabhängigen, Verwaltungssenat

§ 52. (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde. Paragraph 52, (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, dass (2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die Paragraphen 67 c bis 67 g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, dass

1.

eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und

2.

die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) ...

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden. Die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides ist jedoch als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen auch den Verwaltungsgerichtshof angerufen hat."

3.3. Mit Inkrafttreten des Fremdengesetzes 1997 (FrG 1997) am 1. Jänner 1998 traten schließlich die bis 31. Dezember 2005 in Geltung gestandenen §§ 72 und 73 FrG 1997 an die Stelle der vorzitierten §§ 51 und 52 FrG, deren Textierung allerdings weitgehend beibehalten wurde. Hervorzuheben ist lediglich eine Umformulierung in dem dem bisherigen § 51 Abs. 1 FrG entsprechenden § 72 Abs. 1 FrG 1997, wo es nunmehr hieß: 3.3. Mit Inkrafttreten des Fremdengesetzes 1997 (FrG 1997) am 1. Jänner 1998 traten schließlich die bis 31. Dezember 2005 in Geltung gestandenen Paragraphen 72 und 73 FrG 1997 an die Stelle der vorzitierten Paragraphen 51 und 52 FrG, deren Textierung allerdings weitgehend beibehalten wurde. Hervorzuheben ist lediglich eine Umformulierung in dem dem bisherigen Paragraph 51, Absatz eins, FrG entsprechenden Paragraph 72, Absatz eins, FrG 1997, wo es nunmehr hieß:

"§ 72. (1) Wer gemäß § 63 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen.""§ 72. (1) Wer gemäß Paragraph 63, festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen."

3.4. In den ErläutRV zu § 72 FrG 1997 (685 BlgNR 20.GP 82) wurde dazu ausgeführt 3.4. In den ErläutRV zu Paragraph 72, FrG 1997 (685 BlgNR 20. Gesetzgebungsperiode 82,) wurde dazu ausgeführt:

"§ 72 entspricht in seinen Grundsätzen dem geltenden § 51 FrG. Durch die Fassung des geltenden § 51 Abs. 1 (... angehalten wird, ...) ist es zu einer Judikaturdivergenz zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gekommen. Mit der Neuformulierung soll eine Klarstellung entsprechend den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen werden (Erkenntnisse des VfGH vom 3. März 1994, B 960/93 und vom

29. Juni 1995, B 2534/94).""§ 72 entspricht in seinen Grundsätzen dem geltenden Paragraph 51, FrG. Durch die Fassung des geltenden Paragraph 51, Absatz eins, (... angehalten wird, ...) ist es zu einer Judikaturdivergenz zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gekommen. Mit der Neuformulierung soll eine Klarstellung entsprechend den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen werden (Erkenntnisse des VfGH vom 3. März 1994, B 960/93 und vom 29. Juni 1995, B 2534/94)."

3.5. Die erwähnte Judikaturdivergenz bezog sich auf die Frage, ob nach der Entlassung eines Fremden aus der Schubhaft noch Schubhaftbeschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof verneinte dies (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 23. September 1994, Zl. 94/02/0209, und - aus späterer Zeit - vom 5. September 1997, Zl. 97/02/0327), während der Verfassungsgerichtshof die Ansicht vertrat, dass Beschwerde gemäß § 51 Abs. 1 FrG auch innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beendigung der Schubhaft erhoben werden könne. In diesem Zusammenhang hielt er in dem in den ErläutRV erstgenannten Erkenntnis vom 3. März 1994, VfSlg. 13.698, unter Punkt 2.3.2.1. der Entscheidungsgründe fest: 3.5. Die erwähnte Judikaturdivergenz bezog sich auf die Frage, ob nach der Entlassung eines Fremden aus der Schubhaft noch Schubhaftbeschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof verneinte dies vergleiche , etwa die Erkenntnisse vom 23. September 1994, Zl. 94/02/0209, und - aus späterer Zeit - vom 5. September 1997, Zl. 97/02/0327), während der Verfassungsgerichtshof die Ansicht vertrat, dass Beschwerde gemäß Paragraph 51, Absatz eins, FrG auch innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beendigung der Schubhaft erhoben werden könne. In diesem Zusammenhang hielt er in dem in den ErläutRV erstgenannten Erkenntnis vom 3. März 1994, VfSlg. 13.698, unter Punkt 2.3.2.1. der Entscheidungsgründe fest:

"Für Beschwerden gemäß § 51 FrG gelten laut § 52 Abs. 2 FrG die §§ 67c bis 67g AVG. § 67c Abs. 1 AVG sieht eine Beschwerdefrist von sechs Wochen, und zwar primär ab Kenntnisnahme von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor. Eine Schubhaftbeschwerde kann jedenfalls während der gesamten Dauer der Schubhaft eingebracht werden; vor deren Beendigung kann sich die Frage der Befristung der Einbringung gar nicht stellen. Unter Würdigung aller Umstände ist deshalb davon auszugehen, dass - soweit die Beschwerdebefugnis nicht schon konsumiert wurde - Beschwerden gemäß § 51 Abs. 1 FrG auch innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beendigung der Schubhaft erhoben werden können.""Für Beschwerden gemäß Paragraph 51, FrG gelten laut Paragraph 52, Absatz 2, FrG die Paragraphen 67 c bis 67 g AVG. Paragraph 67 c, Absatz eins, AVG sieht eine Beschwerdefrist von sechs Wochen, und zwar primär ab Kenntnisnahme von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor. Eine Schubhaftbeschwerde kann jedenfalls während der gesamten Dauer der Schubhaft eingebracht werden; vor deren Beendigung kann sich die Frage der Befristung der Einbringung gar nicht stellen. Unter Würdigung aller Umstände ist deshalb davon auszugehen, dass - soweit die Beschwerdebefugnis nicht schon konsumiert wurde - Beschwerden gemäß Paragraph 51, Absatz eins, FrG auch innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beendigung der Schubhaft erhoben werden können."

Dabei hat der Verfassungsgerichtshof auch klargestellt, dass ein Schubhäftling nach Art. 6 Abs. 1 PersFrG einen Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner - gesamten - Anhaltung auch nach Beendigung der Schubhaft habe, weshalb es gesetz- und verfassungswidrig wäre, ihm diesen Anspruch durch eine einschränkende Auslegung des § 51 Abs. 1 FrG "aus der Hand zu schlagen". Dabei hat der Verfassungsgerichtshof auch klargestellt, dass ein Schubhäftling nach Artikel 6, Absatz eins, PersFrG einen Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner - gesamten - Anhaltung auch nach Beendigung der Schubhaft habe, weshalb es gesetz- und verfassungswidrig wäre, ihm diesen Anspruch durch eine einschränkende Auslegung des Paragraph 51, Absatz eins, FrG "aus der Hand zu schlagen".

In dem weiter genannten Erkenntnis vom 29. Juni 1995, VfSlg. 14.192, betonte der Verfassungsgerichtshof unter Punkt II.2. der Entscheidungsgründe zunächst, "dass sich das in § 51 Abs. 1 FrG vorgesehene Rechtsmittel eben auch gegen den Schubhaftbescheid, nicht nur gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft wendet". Sodann führte er - beziehungsweise auf die von ihm für verfehlt erachtete Rechtsauffassung, nach Enthaltung des Fremden stünde gegen den Schubhaftbescheid wieder der Rechtszug an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen, weshalb eine Schubhaftbeschwerde nicht erforderlich sei und insoweit nicht in Frage komme - Folgendes aus: In dem weiter genannten Erkenntnis vom 29. Juni 1995, VfSlg. 14.192, betonte der Verfassungsgerichtshof unter Punkt römisch zwei.2. der Entscheidungsgründe zunächst, "dass sich das in Paragraph 51, Absatz eins, FrG vorgesehene Rechtsmittel eben auch gegen den Schubhaftbescheid, nicht nur gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft wendet".

Sodann führte er - bezugnehmend auf die von ihm für verfehlt erachtete Rechtsauffassung, nach Enthftung des Fremden stünde gegen den Schubhaftbescheid wieder der Rechtszug an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen, weshalb eine Schubhaftbeschwerde nicht erforderlich sei und insoweit nicht in Frage komme - Folgendes aus:

"Andererseits könnte sich bei einer solchen Auslegung des § 51 Abs. 1 FrG eine - mit dem Rechtsschutzsystem der Art. 130 ff. und des Art. 144 B-VG unvereinbare - Rechtsschutzlücke ergeben. Letztinstanzliche Bescheide können vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts innerhalb von sechs Wochen ab Bescheiderlassung angefochten werden; diese Frist wurde durch das FrG nicht abgeändert und es wird hier auch nicht eine Unterbrechung dieser Frist normiert. Eine unmittelbare Anfechtung in Vollstreckung gesetzter Schubhaftbescheide vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts kommt wegen der Eröffnung der Beschwerdemöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Betracht. Das würde in allen jenen Fällen, in denen ein Fremder vor, aber auch nach Ablauf der sechswöchigen Frist ab Erlassung des Schubhaftbescheides aus der Schubhaft entlassen wird, ohne dass er bis dahin eine Schubhaftbeschwerde erhoben hat, dazu führen, dass der Schubhaftbescheid weder vor dem unabhängigen Verwaltungssenat noch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anfechtbar wäre. Dies aber stünde mit dem Rechtsschutzsystem der österreichischen Bundesverfassung in Widerspruch." "Andererseits könnte sich bei einer solchen Auslegung des Paragraph 51, Absatz eins, FrG eine - mit dem Rechtsschutzsystem der Artikel 130, ff. und des Artikel 144, B-VG unvereinbare - Rechtsschutzlücke ergeben. Letztinstanzliche Bescheide können vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts innerhalb von sechs Wochen ab Bescheiderlassung angefochten werden; diese Frist wurde durch das FrG nicht abgeändert und es wird hier auch nicht eine Unterbrechung dieser Frist normiert. Eine unmittelbare Anfechtung in Vollstreckung gesetzter Schubhaftbescheide vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts kommt wegen der Eröffnung der Beschwerdemöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Betracht. Das würde in allen jenen Fällen, in denen ein Fremder vor, aber auch nach Ablauf der sechswöchigen Frist ab Erlassung des Schubhaftbescheides aus der Schubhaft entlassen wird, ohne dass er bis dahin eine Schubhaftbeschwerde erhoben hat, dazu führen, dass der Schubhaftbescheid weder vor dem unabhängigen Verwaltungssenat noch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anfechtbar wäre. Dies aber stünde mit dem Rechtsschutzsystem der österreichischen Bundesverfassung in Widerspruch."

3.6. Die beiden auszugsweise zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vertreten für die damalige Rechtslage unzweifelhaft die Auffassung, dass jedenfalls die gesamte Dauer der Anhaltung in Schubhaft noch binnen sechs Wochen ab deren Beendigung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat in Beschwerde gezogen werden könne. Insbesondere das Erkenntnis vom 29. Juni 1995 lässt darüber hinaus deutlich erkennen, dass diese Frist auch für die Bekämpfung des Schubhaftbescheides offen stehen solle. Der Hinweis auf die dem Rechtsschutzsystem der Bundesverfassung widersprechende Lücke, die - folgte man der vom Verfassungsgerichtshof abgelehnten Rechtsauffassung - entstünde, wenn ein Fremder nach Ablauf der sechswöchigen Frist ab Erlassung des Schubhaftbescheides aus der Schubhaft entlassen wird, ohne dass er bis dahin eine Schubhaftbeschwerde erhoben hat, bringt das klar zum Ausdruck. Andererseits hielt der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aber auch fest, dass der Schubhaftbescheid als letztinstanzlicher Bescheid vor Inhaftnahme des Fremden (eine Schubhaftbeschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat war dann, siehe schon den diesbezüglichen Hinweis in Punkt 3.1., ausgeschlossen) nur innerhalb von sechs Wochen ab seiner Erlassung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden könne; diese Frist sei durch das FrG nicht abgeändert und es sei auch nicht eine Unterbrechung dieser Frist normiert worden. Will man den Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes keinen Wertungswiderspruch unterstellen, so musste das für die Anfechtbarkeit von bereits in Vollzug gesetzten Schubhaftbescheiden vor dem unabhängigen Verwaltungssenat aber bedeuten, dass nur solche auch noch binnen sechs Wochen ab Enthftung des Fremden in Beschwerde gezogen werden konnten, für die bei Inhaftnahme des Fremden die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof noch offen stand. Andernfalls wäre die Versäumung dieser Frist im Ergebnis völlig folgenlos geblieben, was vor dem Hintergrund des § 52 Abs. 4 letzter Satz FrG - demnach war die Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen auch den Verwaltungsgerichtshof angerufen hatte - sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen nach sich gezogen hätte.

3.6. Die beiden auszugsweise zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vertreten für die damalige Rechtslage unzweifelhaft die Auffassung, dass jedenfalls die gesamte Dauer der Anhaltung in Schubhaft noch binnen sechs Wochen ab deren Beendigung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat in Beschwerde gezogen werden könne. Insbesondere das Erkenntnis vom 29. Juni 1995 lässt darüber hinaus deutlich erkennen, dass diese Frist auch

für die Bekämpfung des Schubhaftbescheides offen stehen solle. Der Hinweis auf die dem Rechtsschutzsystem der Bundesverfassung widersprechende Lücke, die - folgte man der vom Verfassungsgerichtshof abgelehnten Rechtsauffassung - entstünde, wenn ein Fremder nach Ablauf der sechswöchigen Frist ab Erlassung des Schubhaftbescheides aus der Schubhaft entlassen wird, ohne dass er bis dahin eine Schubhaftbeschwerde erhoben hat, bringt das klar zum Ausdruck. Andererseits hielt der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aber auch fest, dass der Schubhaftbescheid als letztinstanzlicher Bescheid vor Inhaftnahme des Fremden (eine Schubhaftbeschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat war dann, siehe schon den diesbezüglichen Hinweis in Punkt 3.1., ausgeschlossen) nur innerhalb von sechs Wochen ab seiner Erlassung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden könne; diese Frist sei durch das FrG nicht abgeändert und es sei auch nicht eine Unterbrechung dieser Frist normiert worden. Will man den Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes keinen Wertungswiderspruch unterstellen, so musste das für die Anfechtbarkeit von bereits in Vollzug gesetzten Schubhaftbescheiden vor dem unabhängigen Verwaltungssenat aber bedeuten, dass nur solche auch noch binnen sechs Wochen ab Enthaftung des Fremden in Beschwerde gezogen werden konnten, für die bei Inhaftnahme des Fremden die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof noch offen stand. Andernfalls wäre die Versäumung dieser Frist im Ergebnis völlig folgenlos geblieben, was vor dem Hintergrund des Paragraph 52, Absatz 4, letzter Satz FrG - demnach war die Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen auch den Verwaltungsgerichtshof angerufen hatte - sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen nach sich gezogen hätte.

3.7. Der Verfassungsgerichtshof hielt an der eben dargestellten Judikatur zu § 51 FrG auch in der Folge fest (vgl. seine Erkenntnisse vom 8. Juni 1998, B 218/98, VfSlg. 15.140, und vom 15. Oktober 1998, K I-21/97, VfSlg. 15.317). Der Gesetzgeber hat dieser Judikatur Rechnung getragen und die die Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat regelnde (damals neue) Bestimmung des § 72 FrG 1997 dergestalt formuliert, dass nunmehr auch Beschwerde erheben konnte, wer unter Berufung auf das FrG 1997 "angehalten wurde" (siehe oben 3.3.). Die insoweit neu geregelte Beschwerdelegitimation musste zu dem Ergebnis führen, dass die sechswöchige Beschwerdefrist des § 67c Abs. 1 AVG erst mit dem Wegfall der offenkundig als einheitliche Maßnahme zu betrachtenden Schubhaft zu laufen begann, wobei im Sinn der zu 3.6. erörterten Auffassung des Verfassungsgerichtshofes - mit der dort explizierten zeitlichen Einschränkung - auch der Schubhaftbescheid in die erwähnte einheitliche Maßnahme einzubeziehen war. Dass die auf das Maßnahmenbeschwerdeverfahren zugeschnittene Bestimmung des § 67c AVG auf den Schubhaftbescheid als solchen nur sinngemäß angewendet werden kann, was vom Gesetzgeber schon beim Übergang vom Regime des FrpolG auf jenes des FrG offenkundig in Kauf genommen wurde, tut diesem aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Verständnis keinen Abbruch.

3.7. Der Verfassungsgerichtshof hielt an der eben dargestellten Judikatur zu Paragraph 51, FrG auch in der Folge fest (vergleiche , seine Erkenntnisse vom 8. Juni 1998, B 218/98, VfSlg. 15.140, und vom 15. Oktober 1998, K I-21/97, VfSlg. 15.317). Der Gesetzgeber hat dieser Judikatur Rechnung getragen und die die Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat regelnde (damals neue) Bestimmung des Paragraph 72, FrG 1997 dergestalt formuliert, dass nunmehr auch Beschwerde erheben konnte, wer unter Berufung auf das FrG 1997 "angehalten wurde" (siehe oben 3.3.). Die insoweit neu geregelte Beschwerdelegitimation musste zu dem Ergebnis führen, dass die sechswöchige Beschwerdefrist des Paragraph 67 c, Absatz eins, AVG erst mit dem Wegfall der offenkundig als einheitliche Maßnahme zu betrachtenden Schubhaft zu laufen begann, wobei im Sinn der zu 3.6. erörterten Auffassung des Verfassungsgerichtshofes - mit der dort explizierten zeitlichen Einschränkung - auch der Schubhaftbescheid in die erwähnte einheitliche Maßnahme einzubeziehen war. Dass die auf das Maßnahmenbeschwerdeverfahren zugeschnittene Bestimmung des Paragraph 67 c, AVG auf den Schubhaftbescheid als solchen nur sinngemäß angewendet werden kann, was vom Gesetzgeber schon beim Übergang vom Regime des FrpolG auf jenes des FrG offenkundig in Kauf genommen wurde, tut diesem aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Verständnis keinen Abbruch.

4.1. Mit dem Inkrafttreten des FPG - siehe dazu die Darstellung der nunmehr maßgeblichen §§ 82 und 83 FPG oben zu Punkt 1. - hat die Rechtslage neuerlich eine Änderung erfahren, und zwar dergestalt, dass nunmehr der Schubhaftbescheid auch dann mit Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden kann, wenn es noch nicht zum Vollzug dieses Bescheides gekommen ist. In diesem Sinn ordnet § 82 Abs. 1 Z 3 FPG an, dass ein Fremder das Recht habe, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides anzurufen, wenn gegen ihn die Schubhaft angeordnet wurde. Die bislang insoweit gegebene

Beschwerdemöglichkeit an Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof ist demgemäß entfallen (vgl. dazu näher den hg. Beschluss vom 18. Mai 2006, Zl. 2006/21/0083, und darauf Bezugnehmend das hg. Erkenntnis vom 27. März 2007, Zl. 2007/21/0032). 4.1. Mit dem Inkrafttreten des FPG - siehe dazu die Darstellung der nunmehr maßgeblichen Paragraphen 82 und 83 FPG oben zu Punkt 1. - hat die Rechtslage neuerlich eine Änderung erfahren, und zwar dergestalt, dass nunmehr der Schubhaftbescheid auch dann mit Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden kann, wenn es noch nicht zum Vollzug dieses Bescheides gekommen ist. In diesem Sinn ordnet Paragraph 82, Absatz eins, Ziffer 3, FPG an, dass ein Fremder das Recht habe, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides anzurufen, wenn gegen ihn die Schubhaft angeordnet wurde. Die bislang insoweit gegebene Beschwerdemöglichkeit an Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof ist demgemäß entfallen vergleiche , dazu näher den hg. Beschluss vom 18. Mai 2006, Zl. 2006/21/0083, und darauf Bezugnehmend das hg. Erkenntnis vom 27. März 2007, Zl. 2007/21/0032).

Die §§ 82 und 83 FPG lassen hingegen - ebenso wenig wie andere Bestimmungen des FPG - nicht erkennen, dass auch in der hier zu erörternden "Fristenfrage" eine Änderung erfolgen sollte. Es ist daher davon auszugehen, dass es insoweit bei den sich schon aus dem FrG 1997 ergebenden Konsequenzen geblieben ist. Die Paragraphen 82, und 83 FPG lassen hingegen - ebenso wenig wie andere Bestimmungen des FPG - nicht erkennen, dass auch in der hier zu erörternden "Fristenfrage" eine Änderung erfolgen sollte. Es ist daher davon auszugehen, dass es insoweit bei den sich schon aus dem FrG 1997 ergebenden Konsequenzen geblieben ist.

4.2. Die Rechtslage lässt sich demnach diesbezüglich wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich kann die Beschwerde nach § 82 FPG auch noch innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beendigung der Schubhaft uneingeschränkt erhoben werden. Auch der Schubhaftbescheid ist in diesem zeitlichen Rahmen, wann immer er ergangen ist, noch einer Anfechtung zugänglich, freilich nur, wenn er seinerseits innerhalb von sechs Wochen nach seiner Erlassung in Vollzug gesetzt wurde. Ist das hingegen nicht der Fall, so kommt eine Bekämpfung des Schubhaftbescheides nach Ablauf von sechs Wochen ab seiner Erlassung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob er mittlerweile vollstreckt worden ist oder nicht. Grundsätzlich kann die Beschwerde nach Paragraph 82, FPG auch noch innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beendigung der Schubhaft uneingeschränkt erhoben werden. Auch der Schubhaftbescheid ist in diesem zeitlichen Rahmen, wann immer er ergangen ist, noch einer Anfechtung zugänglich, freilich nur, wenn er seinerseits innerhalb von sechs Wochen nach seiner Erlassung in Vollzug gesetzt wurde. Ist das hingegen nicht der Fall, so kommt eine Bekämpfung des Schubhaftbescheides nach Ablauf von sechs Wochen ab seiner Erlassung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob er mittlerweile vollstreckt worden ist oder nicht.

5. Für den vorliegenden Fall bedeutet das, dass die belangte Behörde die bei ihr erhobene Schubhaftbeschwerde sowohl hinsichtlich des vor dem 11. Juni 2008 liegenden Anhaltezeitraumes als auch hinsichtlich Festnahme und Schubhaftbescheid - dieser stammt vom 17. April 2008 und wurde bereits am 25. April 2008 in Vollzug gesetzt - einer meritorischen Erledigung hätte zuführen müssen. Ihre insoweit zurückweisende Entscheidung war daher - und damit auch die Abweisung des Kostenbegehrens des Beschwerdeführers - gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. 5. Für den vorliegenden Fall bedeutet das, dass die belangte Behörde die bei ihr erhobene Schubhaftbeschwerde sowohl hinsichtlich des vor dem 11. Juni 2008 liegenden Anhaltezeitraumes als auch hinsichtlich Festnahme und Schubhaftbescheid - dieser stammt vom 17. April 2008 und wurde bereits am 25. April 2008 in Vollzug gesetzt - einer meritorischen Erledigung hätte zuführen müssen. Ihre insoweit zurückweisende Entscheidung war daher - und damit auch die Abweisung des Kostenbegehrens des Beschwerdeführers - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 30. April 2009

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von

Gesetzen VwRallg3/3 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008210565.X00

Im RIS seit

21.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at